II. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

128. Urteil vom 3. November 1898 in Sachen Freiburg gegen Bug.

Streit über Vormundschaft bei Verlegung des Domizils einer provisorisch Bevogteten ohne Zustimmung des Vormundes; Wirkung der provisorischen Bevogtung nach Freiburgerrecht.

A. Am 26. September 1896 wurden die Schwestern Beronika, Luise, Josephine und Elise K. von La Noche, Essert und Pontsa-Ville, Kantons Freiburg, wohnhaft in Bulle, auf Beranlassung der Gemeinde La Roche durch das Friedensrichteramt Bulle unter provisorische Bormundschaft gestellt, und es wurde diese Bersügung unterm 30. Oktober 1896 im freiburgischen Amtsblatt publiziert. Am 28. November 1896 sprach das Gericht des Gregerzer-Bezirks über die drei Schwestern Beronika, Luise und Josephine die desinitive Bevogtung aus. Dieses Urteil wurde durch das Kanstonsgericht am 22. März 1897 bestätigt, und ein hierzegen beim Bundesgericht erhobener Nekurs, dem der Präsident Suspensivessessichten Sormundes dis zum Entscheide über den Rekurs versschob, wurde am 16. Juni 1897 abzewiesen.

B. Im Oftober 1896 hatten die Schwestern Veronika, Josephine und Luise K., unter Mitnahme des aus Wertschriften bestehenden Vermögens der Familie, Bulle und den Kanton Freiburg verlassen. Veronika, die Zeichen von Geisteskrankheit zeigte, wurde in der Anstalt St. Urban, Kantons Luzern, untergebracht. Josephine und Luise K. begaben sich nach Zug, wo sie zunächst in einem Gasthofe logierten und dann eine Wohnung mieteten. Sie legten in der Folge in Zug einen ihnen von der Gemeinde

Pont-la-Ville ausgestellten Heimatschein ein und thaten auch Schritte zur Erlangung des Bürgerrechts in Zug.

C. Nachdem die vormundschaftlichen Organe von Bulle erfahren hatten, wo sich die Schwestern R. aufhielten, versuchten sie teils durch direkte Verhandlungen, teils durch Vermittlung ber Behörden von Zug, in den Besitz der von denselben mitgenomme= nen Wertschriften zu gelangen. Von den Schwestern R. war birekt nichts zu erlangen, bagegen kamen die zugerischen Behörden den freiburgerischen zuerst entgegen. Unterm 1. September 1897 erliek der Landammann des Kantons Zug auf Begehren des Generalprofurators des Kantons Freiburg, der sich im Auftrage des Staatsrates mit dem Vormunde der Schwestern R. perfönlich nach Zug begeben hatte, um die Ausführung des Bevogtigungs= urteils zu erwirken, einen Befehl, wonach die beiden Schwestern, unter Hinweis auf die im Kanton Freiburg über sie verhängte Bevogtung, aufgefordert wurden, dem genannten Generalprofura= tor alle ihre Wertschriften herauszugeben unter Androhung der Anwendung von Polizeigewalt. Und nachdem auch diese Verfügung nicht zum Zwecke geführt hatte, fand im September 1897 im Amtsblatt bes Kantons Zug eine Publikation bes freiburgischen Staatsrates Aufnahme, des Inhalts, daß mit Rucklicht auf die im Kanton Freiburg erfolgte Bevogtung und weil den Schweftern R. weder vom Logte noch vom Friedensrichteramte Bulle die Bewilligung, in Zug Niederlaffung oder Aufenthalt zu nehmen, erteilt worden sei, das Bublikum vor der Erwerbung der den Schwestern R. gehörenden Titel oder Coupons 2c. gewarnt wurde. Dagegen übermittelte unterm 26. November 1897 der Regie= rungsrat des Kantons Zug dem Staatsrat des Kantons Freiburg ein ihm von Major Uttinger namens der Schwestern R. eingereichtes Gesuch, das darauf abzielte, daß diefelben die Zinsen thres Vermögens unbeanstandet genießen können, daß die Ver= waltung des Bermögens der zugerischen Kantonalbank übertragen und daß ein Vormund von den zugerischen Behörden bezeichnet werde. Dem gegenüber beharrte der Staatsrat von Freiburg auf dem Standpunkt, daß die Vormundschaft den freiburgischen Behörden zustehe und daß dem Bevogtungsurteil im Kanton Zug Bollzug zu verschaffen sei. Seinerseits hielt ber Regierungsrat

des Kantons Zug an den im Schreiben vom 26. November ge= machten Vorschlägen fest.

D. Mit Eingabe vom 27. Juni 1898 ftellte nun der Generalprofurator bes Rantons Freiburg, namens bes Staatsrats biefes Rantons, bes Friedensrichteramts Bulle und bes Enprian R. Vormundes der Luife und der Josephine R., beim Bundesgerichte gegen den Regierungsrat bes Kantons Zug und die Vormundschaftsbehörde der Stadt Bug die Begehren, es fei auszusprechen, daß die Bormundschaft über die Luise und die Josephine R. der Vormundschaftsbehörde von Bulle zustehe und daß demnach die freiburgische Vormundschaftsbehörde ausschließlich zuftändig sei, Magnahmen mit Bezug auf die Person ober das Bermögen der genannten Schwestern R. ju treffen. Die Begründung läßt sich bahin zusammenfassen, bag bie Schwestern R. im Zeitpunkt der burch die freiburgischen Behörden verhängten provisorischen Bevogtung in Bulle ihren Wohnsit gehabt und daß zur Übersiebelung nach Zug weber der Kurator noch das Friedensrichteramt von Bulle ihre Zustimmung erteilt hatten. Ihr Domizil fei daher in Bulle geblieben (Art. 3 und 4 bes Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Berhältniffe der Niedergelaffenen und Aufenthalter). Das habe der Regierungsrat des Kantons Zug felbst anerkannt in dem mit feiner Ermächtigung erlaffenen Exekutionsbefehl des Landammanns vom 1. September 1897 und durch die Aufnahme ber freiburgischen Bevogtungspublikation im zugerischen Amtsblatt, fowie dadurch, daß er keine Schritte gethan habe, um die Schwe= stern R. in Zug unter befinitive Vormundschaft zu stellen, woran ihn übrigens auch die eigene kantonale Gefetzgebung (Art. 2 des Civilgesethuches), die bezüglich der Bormundschaft über Fremde in erfter Linie auf das Heimatrecht verweise, gehindert hatte. Die erft im Dezember 1896 erfolgte Einlage bes heimatscheines in Aug, welch letzterer übrigens nicht mit den gesetzlich erforderlichen Legalisationen versehen sei, habe ein Domizil in Zug nicht zu begründen vermocht. Und wenn man mit bem provisorischen Charafter der im September 1896 ausgesprochenen Vormund= schaft argumentieren wollte, so sei zu erwiedern, daß berselbe bis zum befinitiven Entscheibe die nämlichen Wirkungen gehabt habe, wie die endgültige Bevogtung (Art. 341 des freiburgischen Civilgesethuches und § 606 bes freiburgischen Civilprozesses).

E. Der Regierungsrat des Kantons Zug stellt in seiner Ant= mort die Begehren: Es sei das klägerische Begehren abzuweisen und es sei zu erkennen, daß die Vormundschaft über die Schweftern R. ben Behörden bes Rantons Bug zustehe, unter Borbehalt der Art. 14 und 15 des Bundesgeseyes über die civilrecht= lichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Eventuell wird beantragt, es sei von den Behörden von Freiburg die Vormundschaft über die Schwestern R. an die Behörden von Zug abzutreten. Bur Begrundung wird angebracht: Es frage fich in erster Linie, ob die Schwestern R. im Zeitraum zwischen der provisorischen Bevogtung und dem Endurteil ohne Bewilliauna ihres Vormundes ihr Domizil, das sich am 26. September 1896 noch in Bulle befunden, haben wechseln konnen. Maggebend sei nicht § 606 des freiburgischen Civilprozesses, der nur das Bevog= tiaungsverfahren betreffe und in der Bublikation über die provi= forische Ginftellung auch nicht erwähnt sei, sondern die Beftim= mungen bes Civilgesetzbuches über die Folgen ber Interdiktion. Diesbezüglich bestimme Art. 341 Abs. 1. daß die Bevogtung ihre Wirkung in Beziehung auf den Interdizierten von dem Tage an ausübe, da das Endurteil gefällt worden ift, dritten gegenüber aber erst von dem Tage der ersten Publikation des Urteils an; und in Art. 342 sei bestimmt, daß die der Interdiktion vorher= gegangenen Rechtsgeschäfte für ungultig erklart werden konnen, wenn bewiesen werde, daß zur Zeit, als diefelben vorgenommen wurden, der Interdizierte sich bereits in einem Zustande von Blöbsinn oder Wahnsinn befunden habe oder daß die mit ihm kontrahierende Partei von dem Interdiktionsgesuch vollständige Kenninis gehabt habe. Die proviforische Interdiktion ber Schwestern K. und beren Beröffentlichung seien nun offenbar zu bem Zwecke erfolgt, um zu verhindern, daß dieselben noch onerose Rechtsaeschäfte abschließen und um die Grundlage zur Anfechtung folder Geschäfte gemäß Art. 342 zu ichaffen. Es fei eine bloß vorsorgliche Magregel zur Abwendung von Schädigungen gewesen, die nicht die gleichen Wirkungen habe ausüben konnen, wie die befinitive Bevogtung. Gine gegenteilige Unnahme wurde mit bem Wortlaut von Art. 341 in Wiberspruch stehen, da hierdurch völlig ausgeschloffen sei, daß die Wirkungen der Interdiktion schon vor Erlaß des Endurteils eintreten können und da für die pro-

visorische Interdiktion keine Ausnahme gemacht fei. So sei auch die Fähigkeit zum Wohnsitwechsel dem Interdizierten erft benommen vom Endurteil an, während er vorher, also auch während ber provisorischen Interdiktion, in der Wahl des Wohnsitzes frei sei. Der Beweis, daß das Waisenamt im Sinne von Art. 341 Abs. 3 Anordnungen getroffen habe, wodurch den Schwestern R. untersagt worden ware, den Wohnsitz zu verlegen, sei nicht er= bracht; bei der Veröffentlichung der Bevogtung sei der provisori= sche Vormund nicht einmal bezeichnet gewesen. Übrigens könnte ber erwähnten Bestimmung nicht eine Bedeutung gegeben werden. daß dadurch die Bestimmung des 1. Absatzes des nämlichen Artikels illusorisch wurde. Von dem Nechte der freien Wahl des Wohnsitzes hätten die Schwestern R. vor der definitiven Bevogtung thatsäch= lich auch Gebrauch gemacht. Sie hatten Bulle bereits um Mitte Oftober verlassen, um nach Rug überzustebeln, wo sie benn auch einen neuen Wohnsitz begründet hätten. Es sei nicht entscheidend ber Zeitpunkt der Hinterlegung der Ausweisschriften, welche übri= gens schon im Oktober 1896 bem Bürgerrats-Präsidenten Uttinger abgegeben worden seien. Frrelevant sei auch, ob die Schriften formell richtig ausgestellt seien oder nicht. Dagegen falle in Betracht, daß sich die Schwestern R. seit dem 26. Oktober thatsächlich in Zug aufgehalten, dort eine Wohnung gemietet und sich schon im Oktober um das zugerische Bürgerrecht beworben hatten, sowie ferner, daß sie nach Zug gezogen seien, um den Magrege= lungen der Behörden von Bulle zu entgehen, daß sie fich stets= fort geweigert hatten, in den Kanton Freiburg zurückzukehren. und dat fie im Kanton Zug ihr Bermögen versteuert hatten. Rug sei somit der Wohnsitz der Schwestern R. gewesen, und nach Maßgabe des erwähnten Bundesgesetzes sei die Vormundschaft über dieselben von da an einzig den Behörden dieses Kantons zugestanden. Darin, daß die freiburgischen Behörden die Bevog= tung ausgesprochen hatten, liege ein Gingriff in die Rechte Zugs und eine Verletzung des Art. 10 des mehrerwähnten Bundes= gesetzes. Hieran andere der Umstand nichts, daß die zuger Behörden sich ihrerseits nie mit der Vormundschaft beschäftigt hätten, wie es auch den Rechten des Kantons keinen Abbruch thun könne, daß im Bevogtungsprozeß die Schwestern R. jenen Standpunkt

nicht eingenommen hätten. Die in Freiburg verhängte Vormundsichaft sei daher aufzuheben, oder dann musse doch die Vormundsichaft auf die Behörden von Zug übertragen werden. Schließlich wird bestritten, daß durch irgend welche Handlungen oder Unterslassungen der Regierungsrat des Kantons Zug anerkannt habe, daß das Domizik der Schwestern K. in Bulle sei.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Es ist unbestritten, daß die Schwestern R. im Zeitwunkt ihrer provisorischen Bevogtung in Bulle ihren Wohnsit hatten und daß beshalb bamals, nach Mitgabe bes Urt. 10 bes Bundesgesetes über die civilrechtlichen Berhältniffe der Riedergelaffenen und Aufenthalter, den Behörden des Kantons Freiburg die vormundschaftlichen Rechte über biefelben zustanden. Db diese Rechte spater auf die Behörden bes Kantons Zug übergegangen seien, hangt bavon ab, ob eine Berlegung bes Domigils ber Schwestern R. stattgefunden habe ober nicht. Nun ist richtig, daß die Schwestern R. thatfachlich ihren Wohnort nach Zug verlegt haben, und es muß aus allen Berumffandungen geschloffen werden, daß dies mit der Absicht geschehen sei, dauernd baselbst zu verbleiben. Anderseits steht fest, daß weder ber provisorische Bormund der Schwestern R., noch die Bormundschaftsbehörde von Bulle ihre Zustimmung zu der Berlegung bes Wohnortes gegeben, daß sie im Gegenteil stets Unftrengungen gemacht haben, die in Freiburg verhängte Bevogtung auch im Kanton Zug zum Bollzug zu bringen. Bei biefer Sachlage fragt es fich einzig, ob die Schweftern R., als fie nach Bug überfiedelten, noch fähig gewesen seien, selbständig Wohnsig zu wechseln, oder ob ihnen diese Fähigkeit nicht schon durch die provisorische Bevogtung entzogen geworden sei. Nur in ersterem Falle könnte Zug als Wohnsithkanton die Bormundschaft über die beiben Schwestern beanspruchen, mahrend in letterem Falle angenommen werden mußte, daß der Wohnsit derfelben, da die vor= mundschaftlichen Organe ihre Zustimmung zu einem Wechsel nicht gegeben haben, in Bulle, und daß die vormundschaftlichen Rechte bei den Behörden des Kantons Freiburg geblieben feien. Für die Beantwortung der Frage nun, ob die Schwestern R. nach der provisorischen Bevogtung noch fähig gewesen seien, selbständig Wohnsit zu wechseln, ist entscheibend, welche Wirkungen nach frei-

burgischem Recht mit Bezug auf die Person des Interdizierten die provisorische Bevormundung ausübt. Diesbezüglich ist zu bemerten: In Art. 341 Abf. 1 des freiburgischen Civilgesethuches ift beftimmt, daß die Wirkungen der Bevogtung fur den Bevormundeten vom definitiven Urteil an, für dritte von deffen Bubli= kation an eintreten. Absatz 3 bes nämlichen Artikels sieht vor, baß in ber Zeit zwischen dem definitiven Urteil und dem Antritt der Verwaltung durch den Vormund die Waisenbehorde die erforberlichen konservatorischen Magnahmen treffe. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese lettere Vorschrift bestimmt sodann § 606 bes freiburgischen Civisprozesses, daß das Friedensgericht dem Beklagten, wenn es dafür halt, er folle interdiziert werden, unverzüglich einen einstweiligen Bogt (Kurator) bestelle, der in bringenden Källen vom Friedensrichter ernannt werde. Die Verwei= fung auf Art. 341 Abs. 3 kann nun nicht ben Sinn habendaß die Ernennung eines provisorischen Kurators nur in der Zwischenzeit zwischen dem definitiven Urteil und dem Antritt bes Vormundes stattfinden könne. Denn nachdem ein befinitiver Bormund ernannt ist, bedarf es eines provisorischen nicht mehr. Mit ber Berweisung will vielmehr angebeutet werben, baß es sich im Falle bes § 606 des Civilprozesses, wie in bemjenigen bes Art. 341 Abs. 3 nur um eine konservatorische Magnahme handle. Dagegen kann baraus nicht auch ein Schluß auf ben Zeitraum, für welchen die Bestellung eines provisorischen Bormundes stattfindet, gezogen, sondern es muß nach ber Fassung und dem Zwecke der Bestimmung angenommen werden, daß diese Magnahme für bie Zeit von der Einreichung bes Bevogtungsantrages bis zu beffen befinitiver Beurteilung getroffen werden kann. Fragt es sich weiter, welche Bebeutung ber Ernennung eines provisorischen Bormundes zufommt, fo ift beffen Stellung in § 606 bes Civilprozesses nicht näher bezeichnet. Gerade das Fehlen bestimmter Borschriften über die Funktionen des provisorischen Vormundes führt nun aber notwendiger Weise dazu, daß ihm für die Dauer der provisorischen Ginstellung die gleiche Stellung und die gleichen Rechte zugewiesen werden muffen, wie bem befinitiv ernannten Bogte, bezw. daß in diesem Falle ber Zustand und die Wirkungen ber Vormundschaft für den Fall ber definitiven Verhängung ber= selben auf den Zeitpunkt der provisorischen Bevormundung verlegt

werden. Es soll damit verhindert werden, daß der zu Bevormun= bende während des Laufes des Entmündigungsverfahrens noch solche Handlungen vornehme, die er nach dem definitiven Urteil nicht mehr, oder nicht mehr mit rechtlicher Wirkung vornehmen fonnte. Rommt aber ber provisorischen Bevogtung diese Bedeutung zu, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Schwestern R. nach deren Verhängung zu einer felbständigen Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr befähigt waren. Denn nach Art. 344 und 345 des freiburgischen Civilaesetbuches ist die unter Vormund= schaft gestellte Berson in ihrer Handlungsfähigkeit eingestellt, und es werden alle beren Berson und das Bermögen betreffenden recht= lichen Anordnungen vom Kurator vorgenommen. Und durch die provisorische Bevoatung wird für die Dauer berselben ebenso wie durch die definitive für den Eingestellten ein gesetzliches Domizil begründet, das ohne Zustimmung der vormundschaftlichen Organe nicht verändert werden kann (Art. 17 des Bundesgesepes über die civilrechtlichen Verhältnisse 2c.). Der Regierungsrat des Kantons Rug wendet ein, § 606 bes freiburgischen Civilprozesses sei nicht makgebend, weil er nur das Verfahren betreffe. Dies ist gewiß unrichtig, § 606 hat seinem Inhalte nach eben eine weitergehende Bedeutung und bezweckt offensichtlich, den Bestimmungen bes Civilgesetzbuches über die Folgen und die Wirkungen der Interdiktion auch für die Dauer des Bevogtungsverfahrens eine erweiterte Wirksamkeit zu verleihen. Gbenso unzutreffend ift die weitere Gin= wendung des Regierungsrates des Kantons Zug, daß die Domizilverlegung der Schwestern R. durch die provisorische Bevormunbung deshalb nicht betroffen werde, weil die Wirkungen der lettern für britte erst mit ber am 30. Oktober stattgefundenen Publikation begonnen hätten. Durch diese, nicht nur in Art. 341 Abs. 1, sondern auch in Art. 6 des Bundesgesetzes über die Handlungsfähigkeit, enthaltene Vorschrift werden die Wirkungen ber Bevogtung lediglich für den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit britten auf den Zeitpunkt der Publikation hinausgeschoben. Die Wohnstrahme ist aber nicht ein mit einem dritten abzuschließen= des Rechtsgeschäft, durch welches für diesen Rechte begründet wer= ben konnten, sondern ein einseitiger, selbständiger Willensatt mit privatrechtlichen und publizistischen Rechtswirkungen, der nur von folchen vorgenommen werden kann, die im Zeitpunkte der Bor=

nahme bie Fähigkeit dazu befiten. Diese Kabigkeit ging ben Schwestern R. nach der provisorischen Bevormundung gemäß dem freiburgerischen Recht und gemäß Art. 17 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Riedergelassenen und Aufent= halter ab, und sie haben trop ihrer Überfiedelung nach Rug ihren Wohnsitz in Freiburg beibehalten, mas zur Folge hat, daß auch ben freiburgischen Behörden einzig die Vormundschaft über diesel= ben zusteht.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Klage des Regierungsrates des Kantons Freiburg wird autgeheißen und es werden demfelben feine Rlagsbegehren zuge= fprochen.

129. Urteil vom 14. Dezember 1898 in Sachen Winiger gegen Schwyz.

Bevogtung einer Ehefrau. Wohnsitz der Ehefrau bezw. des Ehemannes. Art. 3 Abs. 1 u. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 10 Bundesgesetz betreffend Niedergelassene. - Art. 46 u. 58 B.-V. - Verletzung der für die Bevogtung vorgeschriebenen Formvorschriften; Rechtsverweigerung (Art. 4 B.-V.)

A. Der von Jona, Kantons St. Gallen, gebürtige Schreiner Kaspar Winiger hat sich im Jahre 1883 mit seiner aus der Chefrau und einer minderjährigen Tochter bestehenden Familie in Wangen, Kantons Schwiz, niedergelassen und daselbst seine Ausweisschriften — Heimatschein und Kamilienschein — eingelegt. Bor einiger Zeit verließ er Wangen, unter Zurudlaffung feiner Familie und ohne feine Ausweisschriften gurudzugiehen, um anderswo Arbeit zu suchen. Er fand folche zuleht in Wettingen, Kantons Nargau, wo ihm am 13. Juli 1898 auf Einlage einer von der Gemeindebehörde von Wangen ausgestellten Aufenthalsbewilligung bin eine Aufenthaltskarte bis zum 30. Brachmonat 1899 ausgestellt wurde. Seiner Ehefrau war inzwischen von ihrem in Wangen verstorbenen Vater ein Erbe angefallen. woraufhin dieselbe auf ihr eigenes Begehren vom Gemeinderat von Wangen unter gesetliche Vormundschaft gestellt wurde.

B. Hiegegen beschwerte sich der Ehemann Winiger, nachdem er von der Berfügung Renntnis erhalten hatte, bei dem Regierungs= rate des Kantons Schwyz, weil die Chefrau eines aufrecht ftehenben Schweizerburgers überhaupt nicht bevogtet werden durfe, weil dazu jebenfalls die Zustimmung des Chemannes, die er nie erteilt habe, erforderlich gewesen ware, und weil zu einer folchen Magnahme einzig die Behörden von Bettingen, wo er, der Chemann, fein Domigil habe, und wo bemnach auch der Wohnsit seiner Frau sei, zuständig seien. Der Gemeinderat von Wangen bestritt, daß Wettingen das Domigil des Winiger sei und brachte ferner vor, daß diefer mehrfach erklart habe, daß er fich um das Bermögen seiner Frau nicht kummere und daß diese einen Tei= lungkanwalt oder gesetzlichen Bormund nehmen möge. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz rügte in formeller Richtung, daß der Beschwerdeführer es unterlassen habe, seiner Beschwerde bas Erfenninis, gegen das er sich beschweren wollte, beizulegen, und führte in materieller Beziehung aus, es sei der Beweis nicht ge= leistet, daß Winiger anderswo als in Wangen gesetliche Nieber= affung erworben habe, und es habe sich berfelbe ferner, wie burch einen Zeugen Gloor bewiesen fei, dabin ausgesprochen, daß er vom Erbe feiner Frau nichts wiffen und es feiner Frau überlaffen wolle, einen Bormund zu verlangen. Demgemäß murbe bie Beschwerde mit Enischeid vom 13./14. Oftober 1898 in formeller und materieller Beziehung als unbegründet abgewiesen.

. C. Mit Eingabe vom 10. November beantragt nun Kafpar Winiger beim Bundesgericht, es fei der Entscheid des Regierungs= rates des Kantons Schwyz vom 13./14. Oftober wegen mehr= facher Verletung bes Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Ber= hältniffe der Riedergelaffenen und Aufenthalter, sowie wegen Berletzung ber Art. 46 und 58 B.-B., aufzuheben und damit auszusprechen, daß die Bevormundung der Frau Biniger bin= fällig fei.

D. Der Gemeinderat von Wangen schließt auf Abweisung des Rekurses. Es wird zunächst geltend gemacht, daß ber Lebens= wandel bes Rekurrenten und der Umstand, daß er sich um seine Familie nicht mehr befummert habe, die angefochtene Magnahme als materiell gerechtsertigt erscheinen lasse. Weiterhin wird barauf beharrt, daß Winiger ber Bevogtung seiner Chefrau zugestimmt